

# **Wasserversorgungssatzung**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Allmendingen vom 26.11.1997 mit Änderungen vom 06.12.2000, 19.09.2001, 15.05.2002, 26.11.2003, 04.02.2004, 07.12.2005, 24.11.2010, 12.12.2012, 13.12.2017, 14.12.2022 und 18.12.2024 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

### **§ 15 Kostenerstattung erhält folgende Fassung:**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Wasserversorgung Allmendingen zu erstatten:

1. Die Kosten d Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. **Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Wasserversorgung Allmendingen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 35 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) **3,80 EUR (€)**. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 41 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	5 m <sup>3</sup> /h	12,5 m <sup>3</sup> /h	31,25 m <sup>3</sup> /h	125 m <sup>3</sup> /h
Dauerdurchfluss (Q3)	4 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	100 m <sup>3</sup> /h
Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5 m <sup>3</sup> /h	7 und 10 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5 m <sup>3</sup> /h	3,5 und 5(6) m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h
<b>Grundgebühr je Monat (netto)</b>	<b>1,97 €</b>	<b>2,36 €</b>	<b>18,24 €</b>	<b>27,97 €</b>
<b>Grundgebühr je Monat (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)</b>	<b>2,1079 €</b>	<b>2,5252 €</b>	<b>19,5168 €</b>	<b>29,9279 €</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem er Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,90 € (netto) bzw. 2,0330 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

### § 53 Umsatzsteuer wird gestrichen:

#### ~~§ 53 Umsatzsteuer~~

~~Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen,~~

~~umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.~~

**§ 54 der oben genannten Satzung wird wie folgt geändert:**

**§ 54 53 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Allmendingen, 18.12.2025

Florian Teichmann  
Bürgermeister